

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass die Zustimmung zur europaweiten Speicherung von Fluggastdaten verweigert wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Staats- und Regierungschefs der EU-Länder die europaweite Speicherung von Fluggastdaten beabsichtigten, um verdächtigen Reisebewegungen vorzubeugen und „den Zustrom ausländischer Kämpfer einzudämmen“. Derzeit fehle es an der Zustimmung des EU-Parlaments; bereits jetzt habe die EU-Kommission aber 50 Millionen Euro an Zuschüssen gebilligt, damit die Mitgliedstaaten ihr eigenes Passenger Name Records - System (PNR-System) aufbauen könnten. Die Datenspeicherung aller EU-Bürger werde vordergründig mit der Terrorismusbekämpfung begründet – letztendlich gehe es aber um die ganze Bandbreite der Kriminalität. Mit dem Vorhaben der Fluggastdatenspeicherung – sowie mit der ebenfalls geplanten, aber vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) für unzulässig erklärten Vorratsdatenspeicherung – würden weltweit die Bürgerrechte eingeschränkt und die vielfach bereits jetzt bestehende Überwachung unter Umgehung der Persönlichkeitsrechte ausgeweitet. Die Maßnahme sei abzulehnen, weil suggeriert werde, durch die Totalüberwachung der Bürgerinnen und Bürger könnten Terrorismus und Straftaten verhindert werden. Dies sei schon deshalb unzutreffend, weil Terrorgruppen vielfältige Möglichkeiten der Fortbewegung hätten, um ihre wahren Identitäten und Vorhaben zu verschleiern. Mit der Datenspeicherung und dem Austausch dieser Daten mit Drittländern wachse die Gefahr, dass im Fall antidemokratischer Entwicklungen auf politischer Ebene den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit genommen werde, sich frei zu äußern, zu bewegen, zu kommunizieren und Gegenstrukturen aufzubauen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 307 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass sich die Petition auf den Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (EU-PNR-RL-Entwurf - KOM(2011) 32 endgültig) bezieht, über den seit 2011 im Europäischen Parlament (EP) beraten wird.

Auch der Deutsche Bundestag hat sich bereits mit dieser Thematik befasst (siehe hierzu insbesondere die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage einer Fraktion auf Drucksache 18/2972 sowie die Antworten der Bundesregierung auf die mündlichen Fragen eines Abgeordneten (Plenarprotokoll 18/62, S. 5759D - 5760D)). Die genannten Dokumente können auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Ausschuss teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass wegen der Gefahr von Anschlägen durch aus Syrien und aus dem Irak zurückkehrende Dschihadisten dringliches Handeln geboten ist. Ein Element, um dieser Bedrohung der inneren Sicherheit zu begegnen, ist das Aufspüren verdächtiger Reisebewegungen. Hierzu könnten PNR-Daten wichtige Dienste leisten, indem sie u. a. die Feststellung von Reisebewegungen von terrorismusverdächtigen Personen und Rückschlüsse auf den (vergangenen oder geplanten) Aufenthalt solcher Personen in Terrorcamps oder in Kampfgebieten ermöglichen.

Darüber hinaus ist die Analyse von PNR-Daten auch ein hilfreiches Instrument zur Aufdeckung weiterer schwerer Straftaten, wie Drogenschmuggel und Schleusungen.

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat der allgemeinen Ausrichtung des EU-PNR-RL-Entwurfs bereits im April 2012 mehrheitlich zugestimmt.

Als Reaktion auf die Pariser Anschläge von Januar 2015 hat der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs im Februar 2015 eine Finalisierung der PNR-Richtlinie bis Ende 2015 gefordert. Nach den Pariser-Anschlägen vom 13. November 2015 hat der Rat der Justiz- und Innenminister am 20. November 2015 diese Forderung bekräftigt.

Vor diesem Hintergrund haben sich die für die europäische Gesetzgebung verantwortlichen Stellen, also der Rat und das EP, Anfang Dezember 2015 inhaltlich auf einen Regelungstext geeinigt, der nach förmlicher Verabschiedung der Richtlinie durch das EP und den Rat, die für das erste Quartal 2016 vorgesehen ist, in Kraft treten kann.

Nach Inkrafttreten der PNR-Richtlinie ist diese von den Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Monaten in das nationale Recht umzusetzen.

Der zwischen Rat und EP vereinbarte Regelungstext (Rats-Dok. 14670/1115) enthält folgende Kernelemente:

- Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die im Anhang der Richtlinie genannten Straftaten;
- Speicherhöchstdauer 5 Jahre;
- Optionenlösung für innereuropäische Flüge, d. h. die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, ob sie Daten über innereuropäische Flüge von den Fluggesellschaften anfordern oder nicht.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die PNR-Richtlinie die geltenden Datenschutzstandards einschließlich der diesbezüglichen Rechtsprechung des EuGH berücksichtigen und den Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens „auf das absolut Notwendige beschränken“ muss (Formulierung des EuGH in seiner Entscheidung vom 8. April 2014 zur Vorratsdatenspeicherung, C-293/12 und C-594/12).

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass aus der in der Petition zitierten EuGH-Entscheidung vom 8. April 2014 nicht folgt, dass ein EU-PNR-System von vornherein rechtswidrig wäre. Vielmehr hält der EuGH die Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich für ein geeignetes Mittel zur Erreichung des mit der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung verfolgten Zwecks (Aufklärung schwerer Straftaten). Im Gegensatz zur Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie enthält der EU-PNR-RL-Entwurf auch bereits zahlreiche Datenschutzgarantien (strikte Zweckbegrenzung; Löschungspflicht nach Ablauf der Speicherfrist; Verbot der

Nutzung sensibler Daten; Verbot von Pull-Zugriffen auf die Buchungssysteme der Fluggesellschaften; Gewährleistung der Datensicherheit).

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die jetzige Fassung der PNR-Richtlinie gegenüber früheren Entwürfen einen spürbar verbesserten Datenschutzstandard aufweist. Zusätzlich zu den o. g. Garantien wurden u. a. folgende weitere Datenschutzgarantien neu aufgenommen:

- Verbergen personenbezogener Datenelemente der in den Passagierdatenzentralstellen der Mitgliedstaaten gespeicherten PNR-Daten bereits nach 6 Monaten;
- Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten in jeder PNR-Zentralstelle;
- Speicherung der PNR-Daten ausschließlich auf EU-Territorium, um Beschlagnahmeanordnungen von Drittstaaten zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.